Beratung • Information • Empowerment

FIM
FRAUENRECHT
IST MENSCHENRECHT

Aufenthaltsrechtliche und asylrechtliche Herausforderungen im Kontext Menschenhandel

Anke Achhammer
- Sozialberatung/Opferschutz -

Hessische Koordinierungsstelle gegen Menschenhandel und
Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel - Mitglied im KOK e.V.

Diskussionsforum KOK-Fachtagung, 12.11.2024

FIM
FRAUENRECHT
IST MENSCHENRECHT

Opferrechte haben Rechte – auch auf einen Aufenthalt

Betroffene haben rechtlichen Anspruch auf

- **Information**
- **Schutz, Stabilisierung: Aufenthalt**
- **Rechte im Strafverfahren** - vorgegeben durch nationales und internationales Recht

- In der Praxis braucht es oft schon im Erstkontakt eine Klärung des Aufenthaltes
- ohne Aufenthalt rechtlos in Deutschland (Krankenversicherung, Sozialleistungen, Unterkunft)

FIM
FRAUENRECHT
IST MENSCHENRECHT

Aufenthaltstitel für Opfer von Menschenhandel

Aufgriff Opfer

Bedenk- und Stabilisierungsfrist
(§ 59,7 AufenthG)

Stabilisierung, Information

Rückkehr, andere Aufenthaltsmöglichkeiten

Aussagewilligkeit, ermittlungsrelevante Aussage
> **Unverzichtbarkeitserklärung der STA**

Aufenthalt für Opfer von MH im Strafverfahren
(§ 25,4a und 4b AufenthG)

Zeug*in ist stabil, aussagewillig, aussagefähig, sicher untergebracht, finanziell versorgt

FIM
FRAUENRECHT
IST MENSCHENRECHT

Bedenk- und Stabilisierungsfrist - § 59 Abs. 7 AufenthG

Die Bedenkfrist gibt die Möglichkeit, zuerst die Bedürfnisse des Opfers in den Blick zu nehmen – vor einer Vernehmung

	Erstversorgung/Befriedigung der Grundbedürfnisse (Kleidung, Nahrung, medizinische Versorgung)
Stabilisieren	Sicherheit geben (sichere Unterkunft, stützende Gespräche, Kontakt zu Familie/Freunden)
	Erholung/Stabilisierung
	Vertrauen aufbauen zu Hilfesystem, Einfluss der Täter entziehen, Vertrauen zu Strafverfolgung gewinnen
	Informationsgespräche zu Opferrechten
Bedenken	Treffen von weitreichenden Zukunftsentscheidungen aufgrund der Informationen (Gefährdung Familie, mit 25,4 a Aufenthalt im Täterumfeld nicht möglich)

> **Entscheidung für oder gegen Kooperation im Strafverfahren**

FIM
FRAUENRECHT
IST MENSCHENRECHT

Herausforderungen § 59 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz

- Aufenthalte für Betroffene von Menschenhandel unbekannt
- Beteiligungsvoraussetzungen des §72 Absatz 6 AufenthG setzt EU-Richtlinien außer Kraft
- Tatort Deutschland
- Sehr unterschiedlich gehandhabt in den Bundesländern
- Identifizierung der Betroffenen:
  Vulnerable Personen können ihre Rechte nur wahrnehmen, wenn sie identifiziert worden sind
  Betroffene sehen sich selbst nicht als Opfer
- Menschen ohne Papiere sagen, sie brauchen Unterstützung – Asylverfahren
- Ausreisefrist, d.h. z.B. nicht möglich, Asylverfahren zu unterbrechen (Flughafen, Abschiebehaft)
- Keine Arbeitserlaubnis, nur GÜB, keine Duldung

FIM
FRAUENRECHT
IST MENSCHENRECHT

FIM e.V.
25 Absatz 4 a und 4 b- Aufenthalt für Opferzeug*innen

Spezieller Aufenthaltstitel für Betroffene von Menschenhandel, die in Strafverfahren kooperieren

Voraussetzungen:

- die Anwesenheit der Betroffenen wird für ein Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet, weil ohne die Angaben der Opferzeug*innen die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
- die Person hat jede Verbindung zu denjenigen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen und
- die*der Betroffene ist bereit, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeug*in auszusagen.

– Ist eine Zeug*in unverzichtbar für ein Strafverfahren, wird ihr dieser Aufenthalt erteilt

Dafür wird die Unverzichtbarkeitserklärung der Staatsanwaltschaft benötigt

FIM
FRAUENRECHT
IST MENSCHENRECHT

Herausforderungen
25 Absatz 4 a und 4 b- Aufenthalt für Opferzeug*innen

- Zu wenig ermittlungsrelevante Aussagen:
  - In den wenigsten Fällen kommt es zu Strafverfahren, Tatort muss in Deutschland liegen
  - Strafverfolgung oft schwierig, da Auslandsstraftat mit Auslandsstraftätern
  - Opfer werden bewusst orientierungslos gelassen – kaum vollständige Daten von Tatorten/Tätern
- Zu viele Zeuginnen im Verfahren
- Verfahren wird eingestellt
- Verfahren kann ohne Personalbeweis geführt werden
- Höherwertige Straftaten angeklagt oder andere Straftaten (Zuhälterei)
- Opfer hat nicht jede Verbindung zu denjenigen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen – Verwandte, Milieu - emotionale Bindung an Täter*innen
- Verwandte im Heimatland können nicht geschützt werden, Familiennachzug nicht möglich

FIM
FRAUENRECHT
IST MENSCHENRECHT

FIM e.V.
§ 25 Abs. 4a AufenthG – besondere Rechte

- Familiennachzug möglich im laufenden Strafverfahren unter „normalen“ Voraussetzungen des Familiennachzugs

- unselbständige Arbeit möglich ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Erlass des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 29.5.2001 (GZ IIa 7-51/45)

„Im Rahmen des Kooperationskonzeptes zwischen Fachberatungsstellen und der Polizei für den Schutz von Opferzeuginnen im Menschenhandel ist verabredet worden, dass Opferzeuginnen während ihres Aufenthaltes in Deutschland bis zum Prozess der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden soll, um persönliche Stabilität zu gewinnen.“

Arbeitserlaubnis wichtig:

- Tagesstruktur wirkt stabilisierend

- kommen oft aus prekären Verhältnissen, müssen Geld ins Heimatland schicken

- Integration in Deutschland wichtig bei langen Verfahren

FIM
FRAUENRECHT
IST MENSCHENRECHT

FIM e.V.
25 Absatz 4 a und 4 b - befristeter Aufenthaltstitel

- zunächst für ein Jahr erteilt, wird verlängert
- nur für die Dauer des Strafverfahrens
- währenddessen Versorgung mit Bürgergeld, Deutschkurs, Integration, Jobsuche, sichere Unterkunft, Krankenkassenkarte

- Nach Beendigung des Strafverfahrens: Verlängerung, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit der*des Ausländer*in im Bundesgebiet erfordern
- Oft Aufenthaltstitel im Asylverfahren erteilt nach Strafverfahren (Gefährdungseinschätzung bei Rückkehr ins Heimatland in Zusammenarbeit mit BAMF und Polizei)

FIM
FRAUENRECHT
IST MENSCHENRECHT

FIM e.V.
Sonderfall Aufenthalt nach 25, 4 b AufenthG

gilt für Opfer der Straftaten

- nach § 10 Abs.1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) oder
- nach § 15a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

- **unselbständige Arbeit** möglich ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- **Kein Familiennachzug** möglich im laufenden Verfahren

Besonderheit:

- **Erlaubnis kann verlängert werden, bis Lohnzahlungen des Arbeitgebers erfolgen**, falls es für die betroffene Person zu schwer ist, die Ansprüche aus dem Ausland geltend zu machen

FIM
FRAUENRECHT
IST MENSCHENRECHT

FIM e.V.
Sonderfall EU-Bürger

Freizügigkeitsrecht EU-Bürger ist nicht bedingungslos, besteht nur für Arbeitnehmer, Freizügigkeit kann entzogen werden

➢ braucht aufenthaltsrechtliche Klärung, um eine Zeugin/einen Zeugen in Deutschland zu halten

- nach Verwaltungsvorschrift zum §25,4a und 4b AufenthG (25.4a.0.2 VwV) kann auch Opfern von Menschenhandel aus EU-Staaten einen Aufenthalt erteilt werden
- Fachliche Weisung der Arbeitsagentur zu § 7 SGBII für Unionsbürger als Opfer von Straftaten regelt die finanzielle Versorgung von EU-Bürgern während des Strafverfahrens

FIM
FRAUENRECHT
IST MENSCHENRECHT

Herausforderungen im Asylverfahren

- Frühzeitige Identifizierung schwierig bei frauenspezifischen Fluchtgründen (leichter z.B. bei Behinderungen)
- **Besondere Rechte für vulnerable Personen können nur wahrgenommen werden, wenn eine frühzeitige Identifizierung von vulnerablen Personen stattfindet.**

  - schwierig aufgrund beschleunigter Verfahren

  - kein bundeseinheitliches Konzept zur frühen Identifizierung

    - Identifizierung findet oft erst in der Anhörung oder danach statt (BAMF)

    - Glaubhaftigkeit wird im Asylverfahren bei nachgetragenen Gründen in Frage gestellt

FIM
FRAUENRECHT
IST MENSCHENRECHT

Identifizierung – Warum schweigen Betroffene?

- Im Beisein Familienangehöriger Gespräch nicht möglich, Instruktionen und Drohungen der Täter*innen, emotionale Abhängigkeit
- Traumatisierung durch lange Gewalterfahrung, Gedächtnislücken, Vermeidung, Vertrauensverlust zu Menschen als Folge einer Traumatisierung
- Scham-und Schuldgefühle, besonders bei Themen, die Sexualität betreffen
- kulturelle Unterschiede, Unwissenheit
- fehlende Kenntnis über Schutz und Perspektiven, Angst Aufenthaltstitel zu verlieren, da nur im Familienasyl anerkannt, Angst Kinder zu verlieren
- fehlendes Vertrauen zur Polizei, zu Behörden, da im Heimatland korrupt
- Angst die Familie im Heimatland zu gefährden, akute Gefährdung durch Täter in Deutschland

FIM
FRAUENRECHT
IST MENSCHENRECHT

Menschenhandel flüchtlingsrelevant?

- MH ist nur in Ausnahmefällen flüchtlingsrelevant (Versklavung bestimmter Volksgruppen)
  - Frage der **sozialen Gruppe**
  - **Verfolgungshandlung (Menschenhandel) meist nicht im Herkunftsland passiert**
  - Akteure, von denen die Verfolgung ausgeht (**Privatpersonen**)
  - Menschenhandel ist kriminelles Unrecht – Prüfung, ob der **Staat willig und fähig ist, davor zu schützen - innerstaatliche Flucht möglich?**
- Prekäre Ausgangssituation im Herkunftsland kann wichtig sein – Flucht vor FGM, Zwangsverheiratung
- Relevant ist **Gefährdung bei Rückkehr, die wird oft nicht gesehen (Politikum)**

FIM
FRAUENRECHT
IST MENSCHENRECHT

Rückkehrprognose

- **Gefährdung bei Rückkehr**
- Problem: Ausbeutung in Deutschland oder Drittstaat, keine Ausbeuter/Verfolger im Herkunftsland
- **Sekundärviktimisierung**: indirekte Verfolgungssituation aus MH, z.B. Ausgrenzung aufgrund Gerichtsaussage gegen Verwandte, Stigmatisierung aufgrund der Arbeit in der Prostitution im Ausland, unehelichen Kindern
- Achtung: Frage des BAMFs, ob jemand von Zwangsprostitution weiß im Herkunftsland?
- **Reviktimisierung**: direkte Gefahrensituation durch Menschenhändler, Vergeltung, erneute Ausbeutung, z.B. weil noch hohe Schulden abbezahlt werden müssen oder Menschenhandelsnetzwerkpartner im Herkunftsland sie finden
- Achtung: Frage des BAMFs, ob noch hohe Schulden bestehen, Familie bedroht wurde, Täter immer wieder versuchen, Kontakt aufzunehmen, Täter bekannte Persönlichkeiten sind oder Netzwerke haben

Die Antragstellerin habe sich für ca. 1 Jahr ihre Madame prostituieren müssen. Im September 2016 sei ihr die Flucht gelungen. Sie sei dann zu ihrem Ehemann nach Napoli geflohen.

Die Antragstellerin sei für ca. einen Monat täglich von ihrer Madame telefonisch kontaktiert worden. Sie habe dann die SIM Karte getauscht. Seitdem habe es keine weiteren Kontaktversuche durch die Madame oder ihren Bruder gegeben.

Die Antragstellerin habe insgesamt 30.000 Euro an ihre Madame zahlen sollen. Bis zu ihrer Flucht zu ihrem Ehemann nach Napoli habe sie bereits 12.000 Euro zurückgezahlt.

Bei einer Rückkehr nach Nigeria befürchte sie Probleme durch die Familie des getöteten sowie durch den Geheimbund, in welchem er Mitglied war. Weiter befürchte sie Probleme, weil die Familie ihrer Madame auch noch in Nigeria leben würde.

Weitere Gründe habe die Antragstellerin keine.

Das rechtliche Gehör zum Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde der Antragstellerin im Rahmen der persönlichen Anhörung am 04.05.2018 gewährt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1. und 2.
Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Die begründete Furcht muss sich auf Handlungen beziehen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

Für die Feststellung des Flüchtlingsstatus muss zwischen den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen und den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung muss der Antragstellerin gerade wegen mindestens einem dieser Verfolgungsgründe drohen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Auch, wenn die Antragstellerin keines der als Verfolgungsgrund in Frage kommenden Anknüpfungsmerkmale verwirklicht, kann dennoch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommen, wenn ihr ein solches Merkmal von ihrem Verfolger zugeschrieben wird (§ 3b Abs. 2 AsylG).

Die Antragstellerin ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition.

Aus den Ausführungen der Antragstellerin ergeben sich keine genügenden Anhaltspunkte, dass sie ihr Heimatland auf Grund einer konkret gegen sie gerichteten hier beachtlichen politisch motivierten Verfolgung bezüglich ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verlassen hat. Der Antragstellerin ist es nicht gelungen, die für einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, relevanten Gründe geltend zu machen. Unter Zugrundelegung der Angaben der Antragstellerin konnte das Bundesamt nicht zu der Überzeugung gelangen, dass eine begründete Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestand bzw. besteht oder sonst eine ernsthafte Gefahr drohte oder droht.

Konkrete Bedrohungen im Sinne von Verfolgungshandlungen, welche aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, sind nicht erkennbar.

Soweit der Antragstellerin vorträgt, sie sei aufgrund der Probleme ihres damaligen Freundes mit dem Geheimbund Arobagar geflohen, ist kein flüchtlingsrechtlich relevantes Anknüpfungsmerkmal ersichtlich. Aus dem Vorbringen der Antragstellerin ist weder eine konkrete Verfolgungshandlung, noch ein flüchtlingsrechtlich relevantes Anknüpfungsmerkmal ersichtlich. Bei der Verfolgung der Antragstellerin durch die Familie des getöteten und dessen Geheimbund handelt es sich lediglich um kriminelles – die Flüchtlingseigenschaft nicht begründendes – Unrecht.

Darüber hinaus stellt die Familie des Getöteten sowie der Geheimbund keinen tauglichen Akteur dar, von dem Verfolgung im Sinne des § 3c Nr. 2 oder Nr. 3 AsylG ausgehen kann. Denn zum einen beherrschen sie keinen wesentlichen Teil des nigerianischen Staatsgebiets (§ 3c Nr. 2 AsylG), und zum anderen wäre der nigerianische Staat sowohl in der Lage als auch willens, Schutz vor Verfolgung zu gewähren (§ 3c Nr. 3 AsylG).

Eine konkrete Individualverfolgung durch den nigerianischen Staat oder nichtstaatliche Dritte in Anknüpfung an eines der o.g. Merkmale wurde nicht dargelegt.

Die Gefahr für die Antragstellerin, erneut in die Fänge von Menschenhändlern zu geraten, wird aus Sicht der Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel vorliegend als nicht beachtlich wahrscheinlich angesehen. In diesem Zusammenhang ist als Verfolgungsgrund die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu prüfen.

Eine Gruppe gilt insbesondere dann als bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder angeborene Merkmale, einen unveränderbaren Hintergrund oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung gemeinsam haben, die so bedeutsam für ihre Identität sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Dies kann z.B. auch für eine

Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet.

Die Gruppe muss zudem im Herkunftsland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Die Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann schließlich auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft (vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG).

Vorliegend fehlt es aber an dem Merkmal der deutlichen abgegrenzten Identität dieser Gruppe. Die vorgenannte Gruppe müsste hierzu von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden. Hierfür bedarf es - jedenfalls in Ansätzen - einer fest umrissenen oder ausgeprägten Identität der Gruppe, die sie innerhalb der Gesellschaft erkennbar und damit von anderen Gruppen unterscheidbar macht.

Hierbei darf nicht schon die Verfolgung als solche oder die Furcht hiervor als Unterscheidungsmerkmal gelten. In diesem Fall würde das weitere Merkmal der Verfolgung, welches zu dem Vorhandensein einer bestimmten sozialen Gruppe hinzutreten muss, um Anspruch auf Schutz als Flüchtling zu haben, leerlaufe.

Es kann nicht als ein gemeinsames Merkmal einer Gruppe („interner Ansatz") angesehen werden, dass es sich um Opfer von Menschenhandel handelt, denn dies stellt die Verfolgungshandlung dar. Die Bildung einer bestimmten sozialen Gruppe setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Verfolgungshandlung ein identitätsstiftendes unveränderliches Merkmal bei der Antragstellerin vorliegt. Dies ist bei Menschenhandel nicht gegeben.

Insofern fehlt es an jeglichem Gruppenbezug etwaiger Verfolgungshandlungen und damit an der abgrenzbaren Wahrnehmung dieser Gruppe. Eine auch nur ansatzweise wahrnehmbare Kollektivierung gerade dieser beschriebenen Gruppe findet nicht statt. Insofern unterscheidet sich die durch die Klägerin benannte Gruppe wesentlich von solchen Personenmehrheiten, deren Mitglieder wegen eines oder mehrere Merkmale nicht lediglich individuell, sondern gerade deshalb verfolgt werden, weil sie das gruppenspezifische Merkmal aufweisen.

Eine abgrenzbare Wahrnehmung ergibt sich auch nicht daraus, dass die Antragstellerin als ehemalige Prostituierte zurückkehrt und deshalb als stigmatisiert zu betrachten wäre und von der Gesellschaft Verfolgung zu befürchten hätte. Eine Stigmatisierung und Ausgrenzung der zurückkehrenden Antragstellerin ist weder durch die Familie noch durch die sie umgebende Gesellschaft konkret und unmittelbar drohend zu befürchten. Hinweise, dass sie von ihrer Familie bei einer Rückkehr nach Nigeria ausgegrenzt werden würde, sind nicht erkennbar und werden von der Antragstellerin auch nicht vorgetragen.
Des Weiteren sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass anderen Verwandten und dem sozialen Umfeld die Umstände ihres Aufenthaltes und ihre Tätigkeit in Europa bekannt sind. Es kann in diesem konkreten Fall auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine Schleuserorganisation eine Veranlassung hätte, für ein Bekanntwerden der Tätigkeit der Antragstellerin im Ausland als Prostituierte nach ihrer Rückkehr ins Heimatland Sorge zu tragen.

Die mangelnde Schutzbereitschaft der Strafverfolgungsbehörden und hier insbesondere der nigerianischen Polizei führt ebenfalls nicht zu der Annahme einer hinreichend abgrenzbaren Gruppe. Zwar können Menschen auch durch die diskriminierende (Nicht-)Anwendung von Gesetzen und die mangelnde Gewährung von Schutz durch staatliche Organe eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne der Vorschriften werden.

Eine solche Behandlung gerade der Gruppe der zurückkehrenden Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind und die ggf. nach Befreiung gegen die Täter ausgesagt haben ist aber nicht erkennbar.

In Nigeria besteht trotz entsprechender Anstrengungen der Regierung auf lokaler Ebene keine ausreichende Hilfe für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution. Die Polizei ist in hohem Maße korrupt und jedenfalls zum Teil selbst an Vergewaltigungen beteiligt. Insofern haben die Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution von Seiten der Sicherheitsorgane noch weniger Hilfe zu erwarten als Opfer anderer Straftaten.

Die vorstehend beschriebenen Schwierigkeiten sind aber gerade keine solchen, die eine Abgrenzung der von der Antragstellerin genannten Gruppe ermöglichen würden. Sie treten gegenüber allen Frauen bzw. jedenfalls solchen, die Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution geworden sind, auf. Auch die Zahlung von Schmiergeldern an Polizisten ist ein allgemeines Problem in der Bundesrepublik Nigeria und nicht auf diese Fälle beschränkt.

Unabhängig von der Frage, ob auch schon die Erfüllung einzelner Definitionsmerkmale zu der Annahme einer bestimmten sozialen Gruppe führen kann, bedarf es jedenfalls, soll das Erfordernis des Vorhandenseins einer Gruppe nicht auf mehrere völlig unabhängig voneinander Verfolgte reduziert werden, einer gewissen Konnexität der Verfolgung, die hier nicht gegeben ist.
Fehlt es vorliegend schon an der Annahme der Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe durch nicht staatliche Akteure, kommt es im Weiteren auf die Frage, ob der nigerianische Staat willens und in der Lage ist, die betreffenden Opfer zu schützen, nicht mehr an.

Darüber hinaus vermochte die Antragstellerin im Rahmen der persönlichen Anhörung nicht substantiiert vorzutragen, dass ihr aufgrund der Zwangsprostitution Verfolgungshandlungen in Nigeria drohen könnten.

Für die Antragstellerin ist vorliegend von einer positiven Rückkehrprognose mangels Rückkehrgefährdung auszugehen.

Auf die Frage, was sie bei einer Rückkehr nach Nigeria befürchten würde, erklärt die Antragstellerin zwar, dass Sie Angst vor der Familie der Madame habe, welche noch in Nigeria leben würde. Die Antragstellerin habe sich für einen Zeitraum von insgesamt ca. drei Jahren (2015 – 2018) in Italien aufgehalten. Prostituiert habe sie letztmalig ca. im September 2016. Sie sei lediglich für ca. einen Monat nachdem ihr die Flucht vor dem Bruder ihrer Madame gelungen sei, durch ihre Madame telefonisch kontaktiert worden. Danach sei es zu keiner Kontaktaufnahme durch die Madame oder ihren Bruder mehr gekommen. Dass ihre Familie durch die Familie der Madame in Nigeria aufgesucht oder kontaktiert wurde, ist durch die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung nicht dargetan worden. Der Antragstellerin ist es folglich bereits gelungen, sich in Italien

FIM
FRAUENRECHT
IST MENSCHENRECHT

von dieser Frau zu befreien und sie stand auch nicht erneut unter deren unmittelbarem Zwang. Zudem gab sie an, dass sie sich noch bis 2018 in Napoli bei ihrem Ehemann aufgehalten habe. Passiert sei in dieser Zeit jedoch nichts. Es ist jedoch davon auszugehen, dass wenn die Madam ein tatsächliches Interesse daran gehabt hätte die Antragstellerin erneut der Zwangsprostitution zuzuführen, sie andere Maßnahmen ergriffen hätte.

Die Antragstellerin muss auch nicht exakt an den Ort zurückkehren, der den Menschenhändlern als letzter Aufenthaltsort in Nigeria bekannt war oder wo sie ursprünglich gelebt hat oder wo ihre Familie lebt. Es sind keine Hinweise darauf erkennbar, dass sie nicht auch an einen anderen Ort in Nigeria ziehen könnte und sich dort eine Existenz aufbauen kann. Es obliegt der Antragstellerin selbst, sich auf entsprechende Distanz zu den Menschenhändlern zu halten und die Kontaktmöglichkeiten abzubrechen, was offensichtlich schon passiert ist, da sie zu ihrer Madame keinerlei Kontakt mehr habe und diese auch nicht ihre Kontaktdaten in Deutschland kennen würde.

Auch objektiv betrachtet ist nicht zu erwarten, dass bei einer Rückkehr der Antragstellerin nach Nigeria ihre Madame, welche in Libyen leben würde, Kenntnis erlangt und eine landesweite Verfolgung erscheint vorliegend unwahrscheinlich. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass ihre Madame die Antragstellerin in Nigeria finden wird, falls sie sie überhaupt noch suchen sollte, was offenkundig nicht der Fall ist. Insoweit ist in keiner Weise nachvollziehbar, wie die Madame die Antragstellerin finden wolle, in einem Land mit einer Bevölkerung von ca. 180 Millionen bzw. einer Millionenstadt wie Lagos (vgl. Bevölkerung 18 Mio.; zu beiden Zahlen vgl. https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/nigeria-node/nigeria/205786?openAccordionId=item-205800-0-panel) und ohne funktionierendes Melde-system.

Auch eine Stigmatisierung und Ausgrenzung der zurückkehrenden Antragstellerin ist weder durch die Familie noch durch die sie umgebende Gesellschaft konkret und unmittelbar drohend zu befürchten (vgl. oben).

Daher bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Antragstellerin bei einer Rückkehr nach Nigeria mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden durch Helfer der Madame (Reviktimisierung) droht.

Aufgrund der positiven Rückkehrprognose kommt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG nicht in Betracht.

Die Voraussetzungen der Asylanerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

3.
Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen nicht vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Eine Schutzfeststellung nach § 4 Absatz ein S. 2 Nr. 1 Asylgesetz scheidet aus. Aus dem Vorbringen der Antragstellerin ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Antragstellerin bei einer Rückkehr nach Nigeria die Vollstreckung oder Verhängung der Todesstrafe droht.

Auch eine Schutzverstellung nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die Antragstellerin hat auch nicht glaubhaft vorgetragen oder vorgelegt, dass ihr in Nigeria eine durch einen Akteur verursachte Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Rahmen von § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG droht. Hierzu wird insoweit auf die Ausführungen zum Flüchtling Schutz verwiesen.

Insbesondere liegt keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG vor. In Nigeria herrscht zwar in mehreren Bundesstaaten ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt, jedoch nicht in der Heimatregion der Antragstellerin im Edo-State steht. Insoweit haben sie daher auch keine Bedrohung als Zivilpersonen aufgrund willkürlicher Gewalt zu befürchten.

4.
Abschiebungsverbote liegen ebenfalls nicht vor.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr liefe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt, droht der Antragstellerin in Nigeria keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohen, ist daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar (vgl. BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12).

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht

FIM
FRAUENRECHT
IST MENSCHENRECHT

FIM
FRAUENRECHT
IST MENSCHENRECHT

Wohnsitzauflage

6. Verteilung nach § 15a AufenthG

Opfer von Menschenhandel werden nach dem Beschluss der Argeflü vom 26.04.2005 (sog. „Hamburger Katalog") von der länderübergreifenden Verteilung nach § 15a AufenthG ausgenommen; es liegt regelmäßig ein zwingender Grund nach § 15a Absatz 1 Satz 6 AufenthG vor. Um dem Schutzbedürfnis der betroffenen Person ausreichend Rechnung zu tragen, ist in Absprache mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde und der betreuenden Fachberatungsstelle für eine geeignete und sichere Unterbringung zu sorgen (vgl. Nr. 15a.1.5.2 AVwV-AufenthG). Von einer Verteilung auf eine Sammelunterkunft ist abzusehen.

Erlass NRW: Behördlicher Umgang mit
Opfern von Menschenhandel, bezieht sich eigentlich
auf §25, 4 a und § 59,7 Aufenthaltsgesetz

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Nur per E-Mail

Die für Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerien der Länder nach Verteiler sowie Fachverbände und Einrichtungsträger im Bereich Schutz von Frauen vor Gewalt nach Verteiler

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin
POSTANSCHRIFT
11014 Berlin
TEL +49 30 18 681-12140
TEL +49 228 9955-52867
M3@bmi.bund.de
403@bmfsfj.bund.de
www.bmi.bund.de
www.bmfsfj.de

Betreff: Gemeinsames Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen

Aktenzeichen: BMI M3-20010/22#11
Berlin, 14. Februar 2020
Seite 1 von 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12. Juli 2019 ist das Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt I 2019, S. 914). Im Kern entfristet dieses Gesetz die durch das Integrationsgesetz im Jahr 2016 geschaffene Wohnsitzregelung des § 12a des Aufenthaltsgesetzes. Das Gesetz hat die Wohnsitzregelung zudem punktuell dort geändert, wo dies aufgrund von Praxiserfahrungen geboten war. Ziel der Wohnsitzregelung ist die Unterstützung der Integration schutzberechtigter Ausländer in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde verschiedentlich vorgetragen, dass der Kenntnisstand hinsichtlich der Möglichkeiten der Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung in Gewaltschutzfällen bei den Bedarfsträgern unterschiedlich ausgeprägt sei. Das vorliegende Rundschreiben gibt daher Hinweise für die Handhabung der Wohnsitzregelung in Gewaltschutzfällen.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Ingeborg-Drewitz-Allee 4, 10557 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S + U-Bahnhof Hauptbahnhof

Rundschreiben Aufhebung der Wohnsitzauflage
in Gewaltschutzfällen

FIM
FRAUENRECHT
IST MENSCHENRECHT

Forderungen für geflüchtete Betroffene

- Identifizierung von Opfern auch durch FBS, nicht nur Strafverfolgungsbehörden
- Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen für Betroffene von Menschenhandel
- Abschaffung von Abschiebungen und Rücküberstellungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens, Wahrnehmen des Selbsteintrittsrechts
- Sicherstellung einer längeren Bedenk- und Stabilisierungsfrist, nicht nur als Ausreisefrist
- Konsequente Umsetzung der Aufhebung der Wohnsitzbindung, Schaffung sicherer Unterkünfte
- Beachtung von gefälschten Personaldokumenten beim Clearingverfahren
- Keine Strafverfolgung wegen erzwungener Straftaten, inklusive illegaler Einreise

FIM
FRAUENRECHT
IST MENSCHENRECHT

Fragen / Diskussion

Herzlichen Dank für Ihr Interesse